

(Behelf für die heilige Taufe.) Das Patenbekenntnis bei der heiligen Taufe kann nicht selten wegen völliger Unkenntnis der Obliegenheiten einigermaßen für Priester und Paten peinlich werden; das erst recht, wenn alles Sufflieren seitens der Hebamme nichts helfen will. Freilich wäre jeder Fall einer solchen Situation leicht zu vermeiden, wenn der Text der Patenworte und Priesterfragen, ausgeführt in deutlicher Druckschrift — die einen schwarz, die anderen rot, bezw. in größeren und kleineren Lettern — von einer Kartontafel herabgelesen werden könnte. Um die größtmöglichste Bequemlichkeit zu bieten und alles Suchen überflüssig zu machen, könnten die Einleitungsfragen auf der einen, die Worte des Taufversprechens auf der anderen Seite angebracht werden. Auch ein Diptychon würde sich gut eignen. Die zeitgerechte Darreichung wäre Aufgabe des Mesners.

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(Bezeichnung der kirchlichen Inventarstücke.) Es wäre eine kleine Mühe, jedes neue Stück, das für die Kirche angeschafft wird, also Orgel, Beichtstuhl, Altar, Speisgitter, Statuen, Kelche u. s. w., deutlich zu signieren. Jeder Kirchenrektor sollte soviel historischen Sinn haben, dieses kleine und einfache Stück Geschichtsschreibung auf sich zu nehmen. Eine Eintragung ins Inventar, die ja auch zu erfolgen hat, leistet nicht den gleichen Dienst, da Bücher leicht verschleppt und vernichtet werden können. Das Signum ist an geschützter Stelle anzubringen und womöglich einzukerben, bezw. einzugravieren. Die Anbringung eines Firmenschildchens oder einer gravierten Metallplatte empfiehlt sich weniger, da sie unter unkundiger Hand wieder verlorengehen können. Die Signierung werde von vornherein mit der Werkstätte vereinbart, wobei sie mit dem sonstigen Anschaffungspreis des Stückes mitlaufen wird. Das Signum soll die Jahreszahl, den Namen des Künstlers und der Werkstätte, eventuell auch den des Spenders und des Bestellers enthalten. Ein Bedenken bezüglich der Erlaubtheit der Bezeichnung besteht selbst für die strikt liturgischen Geräte, z. B. Monstranze, Kelche u. s. w. nicht, da nicht bloß verbietende Dekrete fehlen, sondern sogar ein zustimmender Erlaß vorliegt. (S. R. C. decr. auth. n. 2875 vom 7. Dez. 1844.)

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(Auch ein Jubiläum.) Man begeht seinen 50. Geburtstag, den silbernen und goldenen Hochzeitstag und noch viele andere Jubeltage mit mehr oder weniger feierlichem Gedenken. Ist es Geringschätzung oder Gedankenlosigkeit, daß man am 25. oder 50. oder 60. Jahrestag der ersten heiligen Kommunion achtlos

vorübergeht? Weder der Geburtstag noch der Hochzeitstag, geschweige denn ein anderes Jubiläum erinnert uns an eine solche Gnade und Freude wie der Tag unserer ersten heiligen Kommunion, der Tag der Einkehr des lebendigen Gottes in unsere Seele. Es wäre also begrüßenswert und im Sinne der eucharistischen Bewegung, wenn auch dieses Jubiläum öffentlich gefeiert würde. In vielen Gemeinden gehen die Eltern der Erstkommunikanten ebenfalls zum Tische des Herrn, so daß dieser Tag wirklich ein religiöses Familienfest wird. Könnte man da nicht, wie das schon in einigen Pfarreien, besonders in Wien, geschieht, auch die silbernen und goldenen oder gar diamantenen Kommunionjubilare zur feierlichen Begehung ihres Jubiläums einladen? Die Verzeichnisse der Kommunikanten der einzelnen Jahre liegen in den Pfarr- und Schulakten, fordern also keine mühsame Zusammenstellung. Nun könnte man die in Betracht kommenden Personen persönlich oder schriftlich oder auch durch Verlesung der Namen von der Kanzel, etwa zu Beginn der Fastenzeit, oder durch Aufnahme in das Pfarrblatt auf den kommenden Jubeltag aufmerksam machen. Die Anschriften Abwesender würde man durch deren Angehörige erfahren oder letztere würden ihnen selber schreiben; denn sie freuten sich selbst auf ein etwaiges Wiedersehen. So würde dann der Weiße Sonntag zu einem Pfarrgemeindefest und manch zerrissener Faden zwischen Hirt und Schäflein könnte wieder aufgenommen werden. Katholische Aktion wäre es sicherlich.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Zum Kapitel Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) Der Vorschlag des Herrn Prof. Dr V. Močnik in „Quartalschrift“ 1935, 349 f., die von katholischen Kriegsgefangenen ab 1918 geschlossenen Zivil- und akatholischen Ehen als kanonisch ungültig zu erklären, würde für die kirchlichen Ehegerichte eine wahre Erleichterung bedeuten. Referent wagt es aber nicht, solange sich der Apostolische Stuhl nicht zustimmend geäußert hat, diesen Weg zu empfehlen. Vor Jahren schon hat ein Bischof an die Interpretationskommission die Frage gestellt, ob can. 1098 automatisch wirke, also eine vor Zeugen geschlossene Ehe von Katholiken gültig sei, wenn nur die Voraussetzungen des zitierten Kanons materiell gegeben sind, oder ob die Brautleute auch den Willen haben müssen, von der Notform Gebrauch zu machen. Obwohl seither eine Reihe minderwichtiger Fragen entschieden wurde, auf obige Anfrage ist bisher noch keine Antwort erfolgt. Privatim wurde von maßgebender Seite der Rat gegeben, den konkreten Fall dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Es taucht hier nämlich eine alte Frage wiederum auf, die vor dem Kodex auf außertridentinischem Gebiete, bezw.